



Hessisches Ministerium der Justiz
Postfach 31 69 • 65021 Wiesbaden

Elektronische Post

Aktenzeichen: **1552 - ZB - 2021/24454-ZB**

Dst.-Nr.: 0221

Herrn
Lennart Mühlenmeier

Datum: 31. Januar 2022

per E-Mail an:



Ihr Antrag auf Auskunftserteilung nach § 80 HDSIG vom 22. Dezember 2021

Sehr geehrter Herr Mühlenmeier,

die angeforderten amtlichen Informationen können aus Rechtsgründen durch das Hessische Ministerium der Justiz nicht herausgegeben werden.

Gemäß § 81 Abs. 1 Nr. 4 HDSIG gelten die Vorschriften über den Informationszugang für die Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden nur, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen und nicht, soweit sie im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit handeln. Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verwertung von Kryptowährungen, die im Rahmen von Strafverfahren erfolgen, betreffen indes justizielle Tätigkeit und unterliegen damit nicht dem Anspruch auf Informationszugang. Dies gilt gemäß § 81 Abs. 3 HDSIG auch für etwaige diesbezügliche Berichte der Staatsanwaltschaften über justizielle Tätigkeit in Strafverfahren, die sich gegebenenfalls in Akten oder Dateien des Hessischen Ministeriums der Justiz befinden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Riehl

65185 Wiesbaden · Luisenstraße 13
Telefon (0611) 32-0
Telefax (0611) 32-7142763
E-Mail: poststelle@hmdj.hessen.de · www.justizministerium.hessen.de



Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. der Richtlinie (EU) 2016/680 erhalten Sie auf der o.g. Internetseite des Hessischen Ministeriums der Justiz. Auf Wunsch werden diese Informationen auch in Papierform zur Verfügung gestellt.